

## **Private Bereitschaftsdienste befreien nicht vom Notfalldienst Zur kostenrechtlichen Auslegung einer einseitigen Erledigungserklärung**

*Dem Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2011 (Az.: L 11 KA 61/11 B ER) lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Antragsteller verrichtete als Facharzt für Radiologie/Nuklearmedizin aufgrund eines Kooperationsvertrags mit einem Krankenhaus einen Röntgenbereitschaftsdienst außerhalb der normalen Praxiszeiten und wurde jahrelang nicht zum Notfalldienst herangezogen. Mit Bescheid vom 23.11.2010 teilte die Kreisstelle L den Arzt zum Notfalldienst für das 1. Halbjahr 2011 ein. Aufgrund Widerspruchs hiergegen ordnete die Kreisstelle L die sofortige Vollziehung an. Der hiergegen zum Sozialgericht (SG) gerichtete Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes war zunächst erfolgreich. In der Beschwerdeinstanz zum LSG erklärte die Antragsgegnerin das Verfahren für erledigt, da die Entscheidung nur das 1. Halbjahr 2011 betraf. Der Arzt hat sich dem unter Verwahrung gegen die Kostenlast angeschlossen.*

### **Kostenrechtliche Auslegung einer einseitigen Erledigungserklärung**

Das LSG hatte zunächst die vom Arzt erklärte Erledigung unter Verwahrung gegen die Kostenlast auszulegen. Eine übereinstimmende Erledigungserklärung sei zweifelhaft, da der Antragsteller dies nur unter Verwahrung gegen die Kostenlast ausgesprochen habe. Diese einseitige Erledigungserklärung sei entweder als Klagerücknahme oder als Annahme eines abgegebenen Anerkenntnisses zu werten (BSG vom 20.12.1995, Az.: 6 Rka 18/95 und vom 09.06.1994, Az.: 6/14a Rka 3/93). Dieses Verständnis sei allerdings nicht zwingend und bedürfe einer Überprüfung; denn infolge des In-

krafttretens des 6. SGG-ÄndG können hierdurch nicht angemessene kostenrechtliche Konsequenzen in den Angelegenheiten des § 197a SGG entstehen. Während zuvor im Falle einer einseitigen Erledigungserklärung (= Rücknahme des Rechtsbehelfs) über die Kosten nach billigem Ermessen zu entscheiden war (§ 193 SGG), müsste nunmehr nach § 155 Abs. 2 VwGO verfahren werden, mithin derjenige die Kosten des Rechtsstreits tragen, der einen Rechtsbehelf zurücknimmt. Diese insoweit zwingende Rechtsfolge entspricht indes vielfach nicht der zugrundeliegenden Interessenlage. Um dem gerecht zu werden, ist es geboten, die einseitige Erledigungserklärung kostenrechtlich den Regelungen des § 161 Abs. 2 VwGO zuzuordnen. Das Gericht hat danach die Möglichkeit, über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (vgl. Senat, Beschlüsse vom 21.05.2011, Az.: L 11 B 15/09 KA ER und vom 15.06.2009, Az.: L 11 B 2/09 KA ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.03.2005, Az.: L 10 KA 36/03).

### **Private Bereitschaftsdienste befreien nicht vom Notfalldienst**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Heranziehung zum ärztlichen Notfalldienst ist davon getragen, dass alle niedergelassenen Ärzte gleichermaßen angehalten werden, ihre Pflicht zu erfüllen, den Notfalldienst durchzuführen. Hiermit lässt es sich nicht vereinbaren, wenn ein Arzt sich dem Notfalldienst mit dem Bemerken entzieht, in der Vergangenheit versehentlich nicht herangezogen worden zu sein, mithin die Funktionsfähigkeit des

Notfalldienstes nicht von seiner Teilnahme abhängen würde. Ist sonach die Anordnung der sofortigen Vollziehung (noch) hinreichend begründet worden, wäre in einem zweiten Schritt zu klären, ob und inwieweit die Heranziehung zum Notfalldienst als solches rechtmäßig war. Der Senat neigt zur Auffassung, dies zu bejahen. Der vom Antragsteller aufgrund des Kooperationsvertrags mit dem Krankenhaus durchgeführte Röntgenbereitschaftsdienst außerhalb der normalen Praxiszeiten dürfte der Heranziehung nicht entgegenstehen (hierzu Senat, Beschlüsse vom

05.09.2011 Az.: L 11 KA 41/11 B ER: Dialyse; 29.08.2011, Az.: L 11 KA 55/11 B ER: Rufbereitschaft; 29.08.2011, Az.: L 11 KA 57/11 B ER: belegärztliche Tätigkeit).

*Dr. Detlef Gurgel, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
gurgel@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.